

Anlage - Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:	029651
Maßnahme:	Bauliche Übergangslösung am FöZ NO
Leistung:	GU-Leistungen

10.1 AGB des Bieters

Werden dem Angebot vom Bieter dessen eigene AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) beigelegt, werden diese ausdrücklich nicht akzeptiert und nicht Bestandteil des Auftrags.

10.2 Angemessene Fristen

- Ergänzung der Belegschaft oder des Maschinenparks:
 - Angemessene Frist nach VOB/B § 5 (3): 2 Werktage
 - Angemessene Frist nach VOB/B § 5 (4): 2 Werktage
- Mängel während der Bauzeit:
 - Beginn der Mängelbeseitigung - nach Erkennen: 1 Werktage
 - Angemessene Frist nach VOB/B § 4 (7): 3 Werktage
- Mängel nach der Abnahme:
 - Angemessene Frist nach VOB/B § 13 (5.2): 5 Werktage
- Einreichen der Schlussrechnung:
 - Angemessene Frist nach VOB/B § 14 (4): 12 Werktage
- Baureinigung und Abfallbeseitigung:
 - Angemessene Frist nach VOB/C, DIN 18299: 2 Werktage

10.3 Gewährleistung/Abnahme

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt **4 Jahre** und beginnt mit der Endabnahme. Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen. Der Auftragnehmer beantragt die Abnahme in Textform.

10.4 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten, fließend deutschsprechenden Vertreter zu entsenden.

10.5 Verbrauchsabrechnung

Folgende Abzüge werden vom Auftraggeber vorgenommen:

- Bauwasser: **0,2 %** der **Nettoschlussrechnungssumme**
- Baustrom: **0,2 %** der **Nettoschlussrechnungssumme**
- Baustellen-WC: **0,2 %** der **Nettoschlussrechnungssumme**
- Kosten für die Beheizung von Pausenräumen trägt der AN selbst.

10.6 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf dem Baugrundstück nicht eingerichtet werden.

10.7 Veröffentlichungen / Werbung

Für die Nutzung des Bauschildes durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber wird ein Abzug in Höhe von **350 €** pauschal von der **Bruttoschlussrechnungssumme** vorgenommen.

10.8 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen anteiligen Betrag von **0,2 %** der **Bruttoschlussrechnungssumme** an den Auftraggeber. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung abgesetzt.
Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall beträgt **1.000 €**

10.9 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

10.10 Abgabe Aufmaße / Rechnungsstellung

Die Abgabe der Aufmaße soll nach Möglichkeit in elektronischer Form (DA11 oder DA12) erfolgen. Die Aufmaße sind elektronisch 18 Werktage vor Rechnungsstellung prüfbar bei der Bauleitung und dem Auftraggeber einzureichen.
Die Rechnungsstellung sollte elektronisch gemäß Hinweisblatt „Hinweise zum elektronischen Rechnungsversand an den Kreis Segeberg“ erst nach geprüftem Aufmaß erfolgen, da eine nachträgliche Korrektur des Rechnungsbetrages nur bedingt möglich ist.

„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“